

Achte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung der Abgaben für die
Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Gandersheim
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 30.01.2007

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911) und des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911), hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim seiner Sitzung vom 19.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung
über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Bad
Gandersheim (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 30.01.2007

wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8
Gebührenmaßstäbe

- I. Die Abwassergebühr für die **Schmutzwasserentsorgung** wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

(1) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(2) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(3) Die Wassermengen nach Abs. 1 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 13 Abs. 1) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 3 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

II. Die Abwassergebühr für die **Niederschlagswasserbeseitigung** wird nach der überbauten und befestigten (versiegelten) Grundstücksfläche (einschließlich Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Berechnungseinheit ist 1 m² versiegelte Fläche.

- (1) Bei der Ermittlung der versiegelten Grundstücksflächen werden zu 50 v. H. berücksichtigt (teilversiegelte / teilweise wasserdurchlässig versiegelte):
- a) Flächen, die an eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser angeschlossen sind und diese Anlage einen Notüberlauf zu der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung hat. Die Anlage muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik (ATV-Regelwerk, Arbeitsblatt A 138) entsprechen und genehmigt sein.
 - b) begrünte Dachflächen
 - c) Flächen, die mit versickerungsfähigen Materialien befestigt sind. Versickerungsfähige Materialien sind insbesondere wassergebundene Flächen sowie Ökopflastersysteme wie
 - Rasengitter-, Rasenkammer und Rasenlochsteine,
 - haufwerkporiges wasser- und luftdurchlässiges Betonpflaster,
 - Pflasterflächen mit einem Fugenanteil über 15 v. H.,
 - Pflastersysteme mit einer dauerhaften Versickerungsleistung von mind. 270 l/ (s x ha). Der Nachweis ist durch ein Werks- oder Systemprüfzeugnis zu erbringen
- (2) Wird eine Anlage zum Speichern von Niederschlagswasser (Zisterne) zur Gartenbewässerung mit Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage betrieben, die dauerhaft mit Niederschlagswasser gespeist wird und mindestens ein Fassungsvermögen von 1 m³ hat, werden für jeden m³ Speicher 10 m² der an die Anlage angeschlossenen Flächen in Abzug gebracht.
- (3) Wird eine Anlage zum Speichern von Niederschlagswasser zur Brauchwassernutzung (Zisterne) mit Überlauf in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung betrieben, die dauerhaft mit Niederschlagswasser gespeist wird und mindestens ein Fassungsvermögen von 2 m³ hat, werden für jeden m³ Speicher 30 m² der an die Anlage angeschlossenen Flächen in Abzug gebracht.
- (4) Maßgebend für die Gebühr sind die zu Beginn des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Veränderungen an der überbauten und befestigten (versiegelten) Grundstücksfläche, die zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühr herangezogen wird (Gebührenmaßstab), werden mit Beginn des auf den Eingang der Änderungsanzeige folgenden Kalendermonats gebührenwirksam.
- (5) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 1 nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt die Berechnungsdaten schätzen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.

Bad Gandersheim, den 24.05.2022

Stadt Bad Gandersheim

(S)

gez. Schwarz
Bürgermeisterin

Vorstehende Satzung ist im Amtsblatt Nr. 42 für den Landkreis Northeim vom 25.05.2022 veröffentlicht worden.